

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 17. September 2015

Nummer

**26**

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	693
Öffentliche Zustellung.....	694
Öffentliche Zustellung.....	694
Ergebnis Landratswahl am 13.09.2015.....	694
<b>Kempen:</b> Ersatzbestimmung Vertreter Stadtrat.....	695
<b>Nettetal:</b> 2. Änderung Bebauungsplan Ka-2a „Steyler Straße“.....	695
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Ka-2a „Steyler Straße“.....	696
<b>Niederkrüchten:</b> Wahlbekanntmachung Stichwahl 27.09.2015.....	698
<b>Tönisvorst:</b> Einladung 8. Ratssitzung am 24.09.2015.....	700
8. Änderung Bebauungsplan Tö-6b „Biwak Mitte“.....	700
6. Änderung Bebauungsplan Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis - östlich Ringstraße“.....	702
<b>Viersen:</b> Ergebnis Wahl Bürgermeister Bürgermeistering am 13.09.2015.....	703
Wahlbekanntmachung Stichwahl 27.09.2015.....	704
Einladung Wahlausschuss 28.09.2015.....	705
Öffentliche Zustellung.....	705
Öffentliche Zustellung.....	705
<b>Willich:</b> 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 10 „Niederheide“.....	706

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

#### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.06.2015

- Aktenzeichen 03280170967/ze  
gegen:

Frau  
Kimberley Stoltz  
Sweerts de Landasstr. 39  
NL-5688 KM OIRSCHOOT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2015

Im Auftrag  
Pulter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 693

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

**Bekanntmachung  
des Kreises Viersen  
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Herrn  
Hersch Ahmed  
Josefstr. 3-5  
41462 Neuss

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 28.07.2015  
- Aktenzeichen 03280181977/ze  
gegen:**

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Herrn  
Thomas Reitmeier  
Braunspergengasse 27/11/12  
A-100 WIEN

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Viersen, 09.09.2015

Im Auftrag  
Pulter

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 694

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

**Bekanntmachung  
des Kreises Viersen**

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Landratswahl am 13. September 2015**

Der Wahlausschuss des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 15. September 2015 gemäß § 61 der Kommunalwahlordnung das Ergebnis der Landratswahl am 13. September 2015 festgestellt:

Viersen, 08.09.2015

Im Auftrag  
Pulter

Wahlberechtigte	246.403
Wähler	78.715
gültige Stimmen	75.353
ungültige Stimmen	3.362

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 694

**Bekanntmachung  
des Kreises Viersen**

**Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. Dr. Coenen, Andreas (CDU) 54.467 (72,28 %)
2. Lochner, Wolfgang (FDP) 12.032 (15,97 %)
3. Saßen, Christoph (DIE LINKE) 8.854 (11,75 %)

**Bußgeldbescheid  
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr  
vom 18.05.2015  
- Aktenzeichen 03280173214/grä  
gegen:**

Der Bewerber Dr. Andreas Coenen hat mit 54.467 Stimmen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit als Landrat gewählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz kann beim Kreiswahlleiter binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes, von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wähler-

gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie von der Aufsichtsbehörde Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, 15.09.2015

Der Kreiswahlleiter  
gez.  
Ottmann  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 694

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des neuen Rates der Stadt Kempen**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV NRW S. 564), stelle ich fest:

1. Herr Stadtverordneter Martin Beyel, Orsaystr. 7, Kempen, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Kempen zum 27.09.2015 niedergelegt.
2. Aus der Reserveliste der Partei „Bündnis 90/ Die Grünen“ rückt nunmehr

Frau Ute Straeten, Fröbelstr. 5, Kempen

ab 28.09.2015 in den Rat der Stadt Kempen ein.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in Kempen, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kempen, den 14.09.2015

gez.  
(Ferber)  
Erster Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 695

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Nettetal hat am 10.09.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Planungsziel ist die Schaffung von neuem Wohnraum in einem zweigeschossigen Geschosswohnungsbau im Südosten der beiden Flurstücke, welcher jedoch abgerückt von der bestehenden Bebauung angeordnet ist. Die im momentan rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene geschlossene Bauweise wird hierzu aufgegeben. Ebenso wird die zulässige Anzahl an Geschossen von bisher drei, auf zwei Geschosse reduziert. Des Weiteren ermöglicht die neue Anordnung des Baukörpers den zukünftigen Abriss der bestehenden Gebäude, die heute der Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern dient, zum Zwecke einer Neuordnung. Die Spielplatznutzung würde sich zukünftig auf die westlichen Flächen konzentrieren.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 10.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nettetal, den 11.09.2015

gez. Wagner  
Bürgermeister

Das Plangebiet liegt am Ortsrand des Stadtteils Kaldenkirchen nördlich der Steyler Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

## Lageplan

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“:



Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 25.09.2015 bis zum 26.10.2015** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >>[Bürger & Rathaus](#) >>[Planen & Bauen](#) >>[Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 695

## **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

### **Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ im Stadtteil Kaldenkirchen**

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss der Stadt Nettetal hat am 10.09.2015 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 08.09.2015 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 46033
	Umweltinformationssystem @LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen, Fundortkataster	Keine Fundorte planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altlastverdachtsfällen

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung herangezogen oder liegen der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung Stufe I	Keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

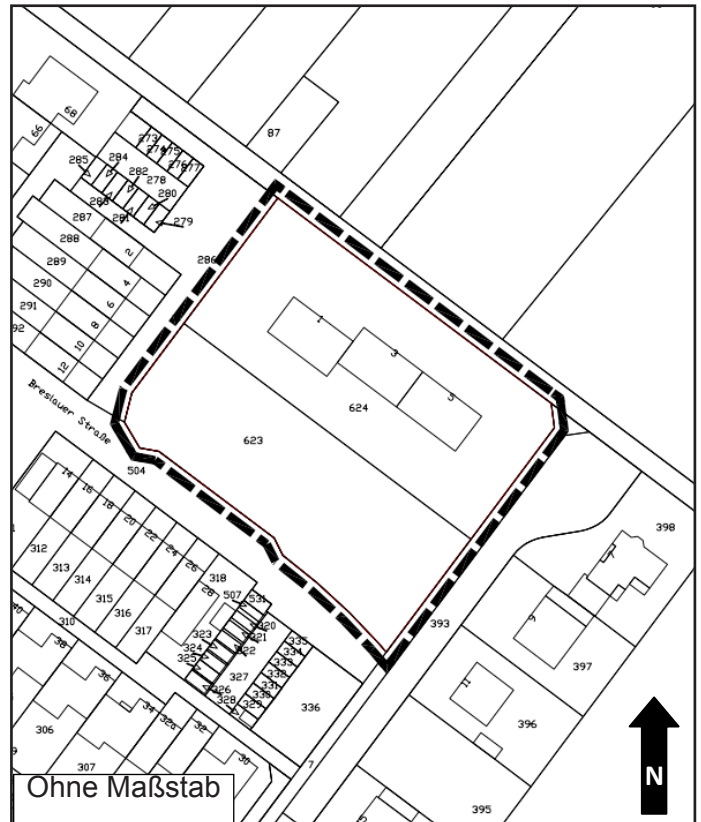
Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 11.09.2015

Im Auftrag  
gez. Grünh

## Lageplan

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ka-2a „Steyler Straße“:



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 696

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Niederkrüchten**

# Wahlbekanntmachung

**1. Am** 27. September 2015 **findet die Stichwahl**

**des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt**

Teilnehmende Bewerber:
und

**des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde/Stadt**

<b>Niederkrüchten</b>
Teilnehmende Bewerber: <b>Bennet Gielen -CDU-</b> und <b>Karl-Heinz Wassong -Einzelbewerber-</b>

**des Landrats/der Landrätin des Kreises**

Teilnehmende Bewerber:
und

**statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. <sup>1)</sup>**

**2. Die Stadt/Gemeinde ist in - folgende <sup>2)</sup> Zahl 17 allgemeine <sup>3)</sup> Stimmbezirke eingeteilt: <sup>4)</sup>**

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
	Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewandene Wahlbenachrichtigung verwiesen.	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August 2015 bis 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

14:30

Uhr

in

41372 Niederkrüchten, Laurentiusstr. 19, Rathaus Elmpt-Aufenthaltsraum und Bürgerservice, Poststraße 27, Besprechungsraum

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **einem amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber oder eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes (Stadt/Gemeinde) oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt/Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 16. September 2015

Der/Die Oberbürgermeister(in)/Bürgermeister(in)

gez.  
Winzen

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Wahlausschuss der Stadt/Gemeinde ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.  
2) Für Städte/Gemeinden, die in wenige Stimmbezirke eingeteilt sind.  
3) Für Städte/Gemeinden, die in eine größere Zahl von Stimmbezirken eingeteilt sind.  
4) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Stimmzettel nur ankleben, wenn Aushang am Eingang des Gebäudes erfolgt,  
in dem sich der Wahlraum befindet, andernfalls diesen Teil abschneiden.

**Freiraum für den Stimmzettel**

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 8. Sitzung des Rates der Stadt am 24.09.2015, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

### Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- 4.1 Anfrage der UWT-Fraktion vom 01.09.2015 betreffend Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.09.2015 betreffend Umbesetzungen im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Gebäudemanagement und Liegenschaften
- 5.2 Antrag der UWT-Fraktion vom 01.09.2015 betreffend Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
- 6.1 Anregung nach § 24 GO NW  
Anregungen von Herrn Rolf Schumacher zum Blumenschmuck und der Uhr des historischen Rathauses in St. Tönis
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Bürgermeisters
8. Gesamtabschluss der Stadt Tönisvorst für die Haushaltsjahre 2012  
(§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
9. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2012
10. Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
11. Aktualisierung der Grenzen für die Begriffe „Erheblichkeit“ und „Geringfügigkeit“ im Sinne des § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie die Wertuntergrenze gemäß § 10 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
12. Sachstand Haushaltskonsolidierungskonzept
- 12.1. Quartalsbericht zum 30.06.2015
13. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
14. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW über die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Kosten der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
15. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Kosten der Leis-

tungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

16. Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen
17. Erweiterung der Cafeteria im Schulzentrum Corneliusfeld
18. Resolution des Rates der Stadt Tönisvorst für ein Notprogramm zur Bewältigung der Flüchtlingskrise
19. Raumkonzept weiterführende Schulen
20. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Tö-81 „Vorster Straße/Viersener Straße“ und gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
21. Tö-6d „Verlängerte Seidenstraße“, 2. vereinfachte Änderung
22. Lärmaktionsplan der Stadt Tönisvorst
23. Mitteilungen

### Nichtöffentliche Sitzung

24. Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
25. Personalangelegenheiten
- 25.1 Beförderung
26. Mitteilungen

Tönisvorst, den 10.09.2015  
Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 14/S. 55

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 700

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6b „Biwak Mitte“ als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6b „Biwak Mitte“ als Plan der Innenentwicklung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u.a. aufgeführten Kartenausschnitt.



## Abgrenzung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6b „Biwak Mitte“ als Plan der Innenentwicklung



Durch die beschlossene Spielleitplanung hat sich ergeben, dass der vorhandene Kinderspielplatz aufgegeben werden kann und das Grundstück somit einer Wohnbebauung zur Verfügung steht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die planerische Umwandlung der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in Wohnbaufläche mit einem entsprechenden Bau-fenster notwendig.

### Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Spielplatzfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine Artenschutzprüfung vor, nach der keine zu schützenden Arten vorgefunden wurden.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**17. September 2015 bis einschl. 19. Oktober 2015**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

### Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des

Bebauungsplanes Tö-6b „Biwak Mitte“, 8. Änderung als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 10.09.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 14/S. 56

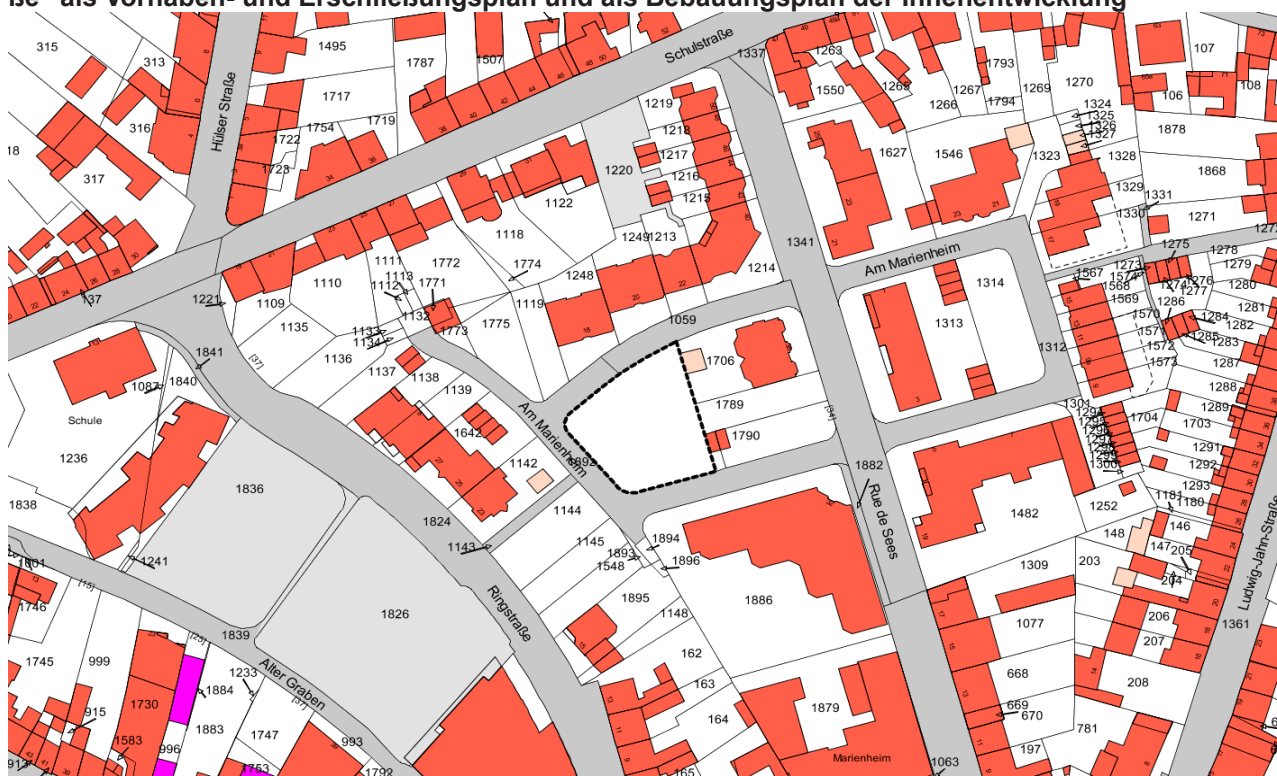
Abl. Krs. Vie. 2015, S. 700

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße“ als Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, Stadtteil St. Tönis; hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung**

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in

**Abgrenzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße“ als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung**



Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße“, 6. Änderung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Entwicklung der bisher als Spielplatz genutzten Fläche.

## Umweltbelange:

Für die Umwandlung der Spielplatzfläche in Fläche für Wohnbebauung liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor, nach der keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gefunden wurden.

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 in Verbindung mit § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, abgesehen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

seiner Sitzung am 09.09.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6b „Biwak Mitte“ als Vorhaben- und Erschließungsplan und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gefasst und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**17. September 2015 bis einschl. 19. Oktober 2015**

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

## Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis – östlich Ringstraße“, 6. Änderung als Plan der Innenentwicklung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsge-

bäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag

stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 10.09.2015

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 14/S. 56

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 702

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 13.09.2015

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Viersen die

Wahlergebnisse in seiner Sitzung vom 14. September 2015 festgestellt hat, werden gemäß §§ 35 und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen hiermit nachstehend bekanntgegeben.

Lfd. Nr.	Bewerber/in	Partei/ Einzelbewerber/in	Wählergruppe/ Stimmen	%
1	Dr. Schrömbges, Paul	CDU	7.715	31,79
2	Anemüller, Sabine	SPD	8.307	34,23
3	Maaßen, Martina	GRÜNE	1.920	7,91
4	Fander, Olaf	FürVIE	1.361	5,61
5	Noack-Zischewski, Susanne	DIE LINKE	463	1,91
6	Martin, Siegfried	NPD	353	1,45
7	Kater, Iris	Einzelbewerberin	4.149	17,10

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 12.135 Stimmen.

Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet. Nach der Feststellung des Wahlausschusses haben die Bewerber/innen

Dr. Schrömbges, Paul, CDU,  
Wahlvorschlag Nr. 1, mit 7.715 Stimmen  
und

Anemüller, Sabine, SPD,  
Wahlvorschlag Nr. 2, mit 8.307 Stimmen

die höchsten Stimmenzahlen erhalten und nehmen an der Stichwahl teil. Die Stichwahl findet am 27. September 2015 statt.

Nach § 46 c Abs. 2 Satz 5 KWahlG ist bei der Stichwahl der/die Bewerber/in gewählt, der/die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn Sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforder-

derlich halten. Gegen die Gültigkeit der Wahl des/ der Bürgermeister/Bürgermeisterin können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG auch Bewerber/innen um dieses Amt Einspruch erheben, die nicht im Stadtgebiet Viersen wahlberechtigt sind. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Viersen, den 14.09.2015

Der Bürgermeister und Wahlleiter  
gez.  
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 703

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### Wahlbekanntmachung

1. **Am 27. September 2015 findet die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Viersen statt. Die Wahlzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**
2. **Die Stadt Viersen ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt. Es haben sich keine Änderungen der Wahllokale seit der Wahl am 13. September 2015 ergeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann ab dem 17. September 2015 während der Öffnungszeiten der Wahldienststelle

Montag bis Mittwoch	von 8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 bis 18:00 Uhr
und Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr
im Stadthaus Viersen, Zimmer 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen	

eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll bei der Stichwahl vorgelegt und abgegeben werden. Der

gültige Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern ein entsprechender gültiger Identitätsausweis, ist zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

### 3.1 Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

gekennzeichnet werden.

Für die Bürgermeister-/innenwahl wird ein **grauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

- 3.2 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem er auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach wirft der Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes
  - oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtlichen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu

übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

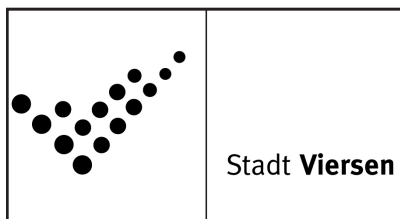
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Viersen, den 14. September 2015  
Der Bürgermeister und Wahlleiter  
gez.  
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 704

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

### EINLADUNG



**Sitzung:** Wahlausschuss

**Sitzungstag:** 28.09.2015

**Sitzungsort:** Peterborough-Zimmer im Forum,  
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:** 17:00 Uhr

### Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Viersen am 27.09.2015  
**- Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -**
5. Verschiedenes

Viersen, den 14.09.2015  
Der Bürgermeister und Wahlleiter  
gez.  
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 705

## Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an **Iuliana Cardos**, zuletzt wohnhaft 91171 Greding, Industriestr. 35, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.08.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.15

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 705

## Bekanntmachung der Stadt Viersen Öffentliche Zustellung

Der an **Etienne Houben**, zuletzt wohnhaft 41169 Mönchengladbach, Alexander-Scharff-Str. 42, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.08.15 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfän-

gers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.15

Der Bürgermeister  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 705

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

**Bebauungsplan Nr. 10 S – Niederheide – 1. vereinfachte Änderung**  
**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 27.08.15 den Bebauungsplan Nr. 10 S – Niederheide – 1. vereinfachte Änderung gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 10 S – Niederheide – 1. vereinfachte Änderung wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kom-  
706

munalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Planbereich z. Zt. geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 S – Niederheide - ergänzt.

### **HINWEISE**

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

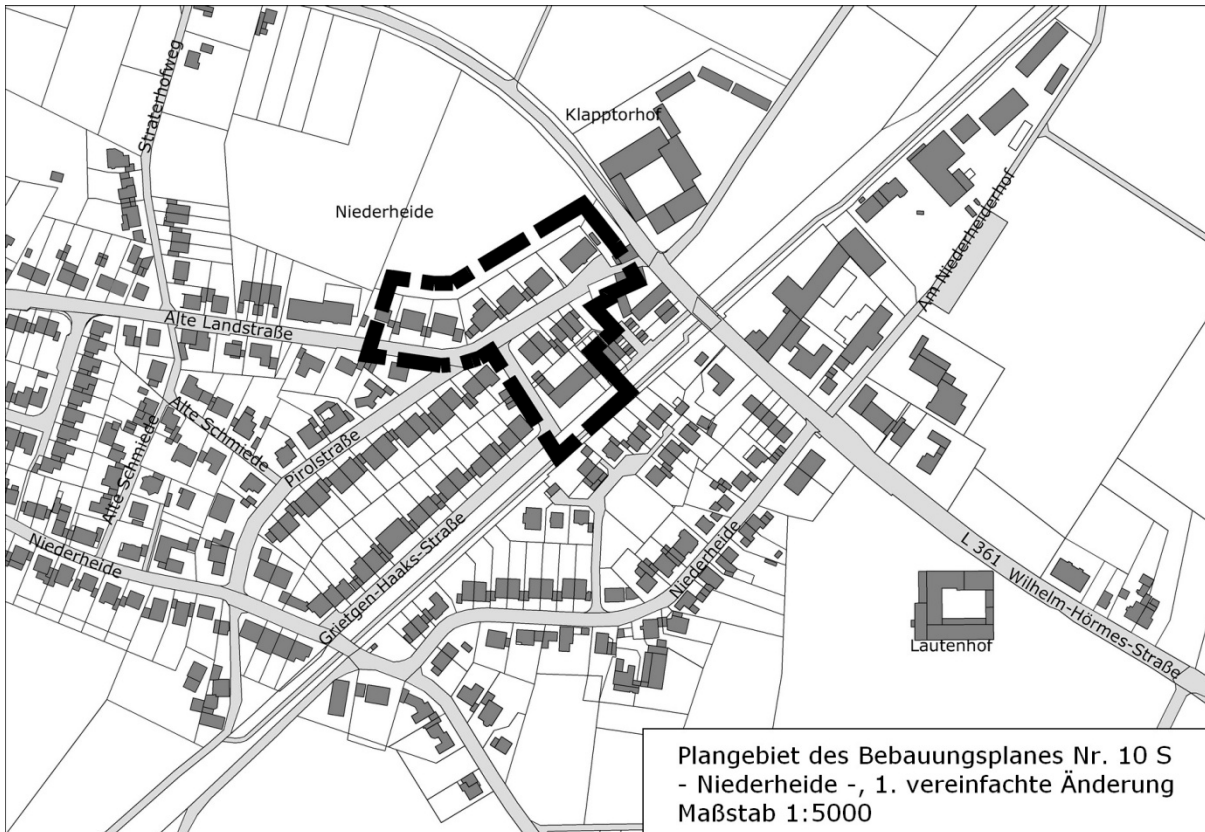
Der Beschluss des Bebauungsplan Nr. 10 S – Niederheide – 1. vereinfachte Änderung, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 09.09.15

Gez.

Josef Heyes

Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 706

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---